

07.09.23

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 7. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich schreibe Ihnen mit Bezug auf eine Entschließung des Bundesrates vom 3. Juli 2020 betreffend das Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze auf Drucksache 343/20(Beschluss).

Die Entschließung enthält unter Ziffer 4 folgende Bitte an den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung:

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung, im Rahmen einer Novellierung des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) sicherzustellen, dass die aus

siehe Drucksache 343/20 (Beschluss)

Grubengas erzeugte Wärme den erneuerbaren Energien im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt wird. Darüber hinaus sollte Grubengas der Biomasse im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt werden.

Hierzu darf ich Ihnen in Abstimmung mit dem mitfederführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Folgendes mitteilen:

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird derzeit im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgabe der Nutzung von 65 Prozent Erneuerbaren Energien beim Einbau neuer Heizungen geändert. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurde auch geprüft, ob das Grubengas als erneuerbare Energie im Sinne der 65 % EE-Vorgabe gelten kann. Das Bundeskabinett wie auch der federführende Bundestagsausschuss für Klima und Energie haben entschieden, dass Grubengas – wie auch im geltenden GEG – nicht als erneuerbare Energie im Sinne des Gesetzes aufzunehmen.

Grund hierfür ist, dass Grubengas aufgrund des enthaltenen Methananteils ein fossiler Energieträger ist, also nicht erneuerbar i. S. des GEG ist. Auch unter dem EEG gilt Grubengas nicht als eine erneuerbare Energie. Stattdessen wird für Strom aus Grubengasanlagen eine Förderung nach dem EEG gewährt, da bei einer Verstromung des Grubengases die Kohlendioxid- und Methanbilanz gegenüber der unverwerteten Abgabe an die Atmosphäre verbessert wird. Denn das im Grubengas enthaltene Methan ist ausgesprochen klimaschädlich. Es heizt die Erdatmosphäre viel stärker auf als Kohlendioxid, das bei seiner Verbrennung entsteht.

Wegen des im Grubengas enthaltenen Methans bleibt es aber dabei, dass es sich beim Grubengas um einen fossilen Energieträger handelt, so dass es nicht als erneuerbare Energie i. S. des GEG gelten kann.

Der Grund, warum im Regierungsentwurf zum Wärmeplanungsgesetz (WPG-E) Wärme, die aus Grubengas erzeugt wird, im Anwendungsbereich des Wärmeplanungsgesetzes nach § 3 Absatz 2 WPG-E der Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 14 WPG-E gleichgestellt ist, ist – analog zum EEG – der klimapolitische Nutzen der energetischen Verwertung des Grubengases im Vergleich zum direkten Ausströmen des Grubengases in die Atmosphäre. Da Grubengas in der Regel in vor Ort lokalisierten Blockheizkraftwerken zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt und die erzeugte Wärme in Wärmenetze

eingespeist wird, deckt die Gleichstellung der Wärme aus Grubengas mit Wärme aus erneuerbaren Energien im WPG den weit überwiegenden Teil der wärme-seitigen Grubengasnutzung ab.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Sören Bartol